

# Miet- und Werbevertrag

Zwischen  
Werbungverkauft.com  
Jörg Bochmann, Am Strehlaer Wasser 25, 02625 Bautzen  
info@werbungverkauft.com  
03591 / 3838637  
(Anbieter der Werbefläche, im folgenden „Anbieter“ genannt)

(Mieter der Werbefläche, im folgenden „Mieter“ genannt)

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Der Anbieter verpflichtet sich, durch die Platzierung eines Werbeplakates durch den Mieter, auf der Werbetafel des Anbieters für den Mieter zu werben.
- (2) Der Anbieter vermietet dem Mieter die Werbefläche.
- (3) Die Anfertigung und die Anbringung der Werbeplakate erfolgt durch den Mieter.

## **§ 2 Inhalt der Werbung**

- (1) Der Inhalt der Werbung kann von dem Mieter frei gewählt werden. Ausgeschlossen ist Werbung, die gegen rechtliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Der Anbieter haftet nicht für Inhalt und Form der Werbung und ist auch nicht zur Prüfung des Werbeinhalts verpflichtet.

## **§ 3 Pflichten des Mieters**

- (1) Die zur Erstellung der Werbefläche benötigten Materialien (Firmenlogo, Schriftzug, Abbildungen etc.) stellt der Mieter auf seine Kosten dem Anbieter vor Beginn der Anbringung zur Einsicht zur Verfügung. Für die Gestaltung und Anbringung der Werbefläche ist allein der Mieter zuständig.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, bei der Gestaltung der Werbefläche geltendes Recht zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass keine Rechte Dritter, gleich welcher Art, verletzt werden. Sollte der Mieter nachträglich feststellen, dass die Werbefläche gegen geltendes Recht und/oder Rechte Dritter verletzt, so wird der Mieter den Anbieter hiervon unverzüglich unterrichten.
- (3) Der Mieter verpflichtet sich, den Anbieter von Ansprüchen Dritter, gleich welcher Art, freizustellen, die aus der Rechtswidrigkeit der vertragsgegenständlichen Werbemaßnahme und/oder der Verletzung von Rechten Dritter (§ 3 Abs. 2 dieses Vertrages) resultieren. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, den Anbieter von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen.

## **§ 4**

## **Art, Größe und Standort der Werbefläche**

- (1) Bei der Werbefläche handelt es sich um wasserfeste Multiplexplatten-Tafeln, auf denen die Werbung des Mieters angebracht wird. Die Werbefläche bleibt Eigentum des Anbieters.
- (2) Die gemietete Werbefläche ist ca. 2,52 m hoch und 3,55 m breit.
- (3) Der Anbieter ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit eine Änderung der Plakatierung der Werbung vorzunehmen. Eine Änderung bedarf der Zustimmung des Mieters. Ist die Durchführung der Werbemaßnahme am vereinbarten Werbeort des Anbieters nicht möglich, wird der Mieter von seiner Zahlungspflicht für die Zukunft frei.  
Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

## **§ 5**

### **Vergütung, Zahlungsmodalitäten**

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, an den Anbieter für die unter § 1 angeführte Werbeleistung

- eine monatliche Pauschalvergütung von..... € zu zahlen.
- bzw. eine Einmalzahlung für ..... Monate i.H.v. €.
- 

Der Rechnungsbetrag enthält gemäß § 19 UstG keine Steuern auf den Umsatz.

- (2) Die Miete wird monatlich jeweils zu Beginn des Monats (3. Werktag) auf u.a. Konto per Überweisung fällig.

Volksbank Bautzen e.G.  
Bankverbindung  
IBAN: DE44 85590000 0001134604

---

Unterschrift des Kontoinhabers

Kommt der Mieter in Zahlungsverzug, ist der Anbieter berechtigt, vom Mieter Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Beide Parteien sind berechtigt, einen höheren oder niedrigeren Verzugsschaden nachzuweisen.

## **§ 6**

### **Beginn, Laufzeit, Kündigung**

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am:..... Der Anbieter zeigt dies dem Mieter durch Übersendung des unterzeichneten Vertrages an, wobei der Beginn der Laufzeit dem Anbringungszeitraum entspricht.
- (2) Der Vertrag wird auf die Dauer von zunächst .... Monaten abgeschlossen und verlängert sich nicht automatisch.

- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- die andere Vertragspartei zahlungsunfähig wird oder ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen beantragt wird oder eine Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- die andere Vertragspartei wiederholt gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt und den vertragsgemäßen Zustand - trotz Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung der jeweils anderen Vertragspartei - nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Aufforderung wiederherstellt.

## **§ 7**

### **Betriebsaufgabe, Betriebsänderung**

- (1) Betriebsaufgabe oder -übertragung führen nicht zu einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, sondern sind ohne jeden Einfluss auf die Zahlungspflicht des Mieters. Während einer Verlängerungsperiode hat der Mieter, sobald er die Betriebsaufgabe nachweist, das Recht, eine vorzeitige Auflösung des Vertragsverhältnisses herbeizuführen.
- (2) Änderungen des Werbeschildes wegen Firmenänderung oder aus sonstigen Gründen sind Zulässig

### **§ 8**

#### **Gewährleistung und Haftung**

- (1) Für Mängel seiner Leistung haftet der Anbieter und Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die von dem Mieter angebrachte Plakatierung darf nur zu dem in diesem Vertrag vereinbarten Zweck verwendet werden. Weitere oder andere Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Anbieters.
- (3) Mängelanzeigen, insbesondere bezüglich der Werbeanlage, hat der Mieter schriftlich anzuzeigen. Bis zum Eingang der schriftlichen Anzeige ist die Geltendmachung jeglicher Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Die Gewährleistungsrechte sind auch insoweit ausgeschlossen, als das sie auf höherer Gewalt beruhen (z.B. Sturm, Blitzschlag). Des weiteren übernimmt der Anbieter keine Haftung für ohne sein Verschulden abhanden gekommene Werbeplakate.

### **§ 9**

#### **Schlussbestimmungen**

- (1) Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.
- (2) Gerichtsstand ist Bautzen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken dieses Vertrages.
- (4) Die Aufhebung, Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (5) Kündigungserklärungen haben der anderen Vertragspartei schriftlich zuzugehen.

Bautzen, den

---

(Unterschrift Anbieter)

---

(Unterschrift Nutzer)